

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Herzogenrath vom 18.02.2014

Aufgrund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 8, 8a und 25 des Kommunalabgabengesetzes NRW – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Herzogenrath vom 18.02.2014 wird für Maßnahmen, die ab dem 01.01.2024 beschlossen werden, aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Herzogenrath vom 18.02.2014 ist außer Kraft. Die Straßenausbaubeitragssatzung gilt jedoch noch für nach dieser Satzung beitragsfähigen Aufwände, die bis zum Ablauf des 31.12.2023 entstanden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Herzogenrath vom 18.02.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit der Entscheidung des Stadtrats vom 19.11.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 19.11.2024

Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister